**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.12 (13) Bielefeld, den 23.10.2017**

**11. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2017**

Am 10.11.2017 beginnt Richter am Landgericht **Kleine** seinen Dienst beim Landgericht Bielefeld nach dem Ende seiner Abordnung. Am 10.11.2017 tritt Richter **Böger** seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Richterin am Landgericht **Mühlenbernd** unterliegt ab dem 17.10.2017 einem teilweisen ärztlichen Beschäftigungsverbot.

A.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung vom 23.10.2017:**

Abweichend von der Regelung in Ziffer A. I. 9 des Jahresgeschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017 übernimmt RLG **Gabler** den stellvertretenden Vorsitz der 4. großen Strafkammer.

**II. Mit Wirkung vom 10.11.2017:**

1.

Richter **Böger** wird im Umfang von 0,8 seiner Arbeitskraft der 9. großen Strafkammer und im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Roloff** scheidet aus der 4. großen Strafkammer und der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wechselt mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitsanteil in die 18. Zivilkammer, der er nunmehr mit 0,67 angehört.

3.

Richter am Landgericht **Schwarz** übernimmt weiterhin den stellvertretenden Vorsitz in der 18. Zivilkammer.

4.

Richter am Landgericht **Finke** scheidet aus der 15. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) aus. Mit 0,6 seiner Arbeitskraft wechselt er in die 4. große Strafkammer. Mit 0,4 seiner Arbeitskraft wechselt er in die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

5.

Richter am Landgericht **Kleine** wird der 15. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) zugewiesen.

6.

Richter am Landgericht **Wersin** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Mit diesem Anteil seiner Arbeitskraft wechselt er in die 9. Zivilkammer, der er dann mit 0,7 seiner Arbeitskraft angehört.

B.

Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** scheidet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 9. großen Strafkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** im Umfang von insgesamt 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

C.

Die 18. Zivilkammer ist infolge des Umstandes, dass ihr Vorsitz seit März 2017 vakant ist und eine Vertretung nur zeitweise gewährleistet werden konnte, überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung der gleichmäßigen Belastung aller Zivilkammern übernehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der 18. Zivilkammer

* die 9. Zivilkammer die 1. bis 10. und
* die 6. Zivilkammer die 11. bis 20.

der ab dem 01.11.2017 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017 der 18. Zivilkammer gemäß Buchstabe b) zugewiesenen Zivilsachen (Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben A, F, G und N des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Die 5. Zivilkammer ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung der gleichmäßigen Belastung aller Zivilkammern übernimmt aus dem Zuständigkeitsbereich der 5. Zivilkamme die 9. Zivilkammer die 1. bis 20. der ab dem 01.11.2017 eingehenden unter B.I. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017 der 5. Zivilkammer gemäß Buchstabe c) zugewiesenen Zivilsachen (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

D.

Die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) und die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet.

Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern für Handelssachen übernimmt die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) die nächsten 5 der ab dem 01.11.2017 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) und die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) die nächsten 8 der ab dem 01.11.2017 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen), soweit nicht jeweils Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Müller und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.

Petermann